

Amtliche Abkürzung:	BezVG
Fassung vom:	06.07.2006
Gültig ab:	01.08.2006
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2001-1

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Vom 6. Juli 2006*

§ 33

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404).

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 2006, 404